

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2021)

zum Thema:

**Qualitätssicherung bei der Prüfung von künftigen Lehrkräften**

und **Antwort** vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26614**

**vom 8. Februar 2021**

**über Qualitätssicherung bei der Prüfung von künftigen Lehrkräften**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt und begründet der Senat die in Berlin gängige Praxis, Lehramtsreferendarinnen und -referendare für Gymnasien und Sekundarschulen durch Prüfungskommissionen prüfen zu lassen, deren Vorsitz aus der (Grundschul-)Lehrerlaufbahn stammt und damit selbst nicht die Qualifikation für Gymnasien und Sekundarschulen aufweist, für die er prüfen sollen?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass die fachliche Qualität der Prüfungen trotz dieser Tatsache den hohen Anforderungen entspricht, die das Land mit Blick auf die beste Bildung der Lehrenden und Lernenden in Berlin erwarten darf?

Zu 1. und 2.:

Staatsprüfungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien werden in der Regel von Prüfungsvorsitzenden mit einem Lehramt an weiterführenden Schulen geleitet. In Einzelfällen wird von dieser Praxis abgewichen und der Vorsitz von einer Leiterin oder einem Leiter eines Schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Grundschulen durchgeführt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die oder der ursprünglich vorgesehene Prüfungsvorsitzende erkrankt oder es anderweitig zu temporären Personalengpässen kommt.

Gemäß § 20 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56), führt eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter eines Schulpraktischen Seminars, dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht angehört, den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Des Weiteren

kann auch eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen.

Die Übernahme eines Prüfungsvorsitzes ist rechtlich nicht an eine bestimmte Bildungslaufbahn gebunden. Mindestvoraussetzung ist die allgemeine fachliche Qualifikation für die sachkundige Beurteilung von Leistungen in dem Bereich des Prüfungsgegenstandes. Maßstab dafür ist die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation, die dadurch belegt wird, dass die oder der Prüfungsvorsitzende selbst diese Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Art und Ausmaß des erforderlichen Sachverstands sind abhängig von dem jeweiligen Prüfungszweck und müssen daher speziell im Blick auf die festzustellende berufliche Qualifikation bestimmt werden. Ein brauchbares Kriterium dafür ist insbesondere eine langjährige erfolgreiche Praxis in dem Beruf als Lehrkraft. Alle diese Voraussetzungen werden von den Prüfungsvorsitzenden – auch aus der Grundschullaufbahn – umfänglich erfüllt.

Da zur Feststellung der Eignung für den Lehrkräfteberuf nicht allein fachliche Qualifikationen, sondern auch vielfältige weitere Kompetenzen des Prüflings ausschlaggebend sind, wie zum Beispiel didaktische und pädagogische Kompetenzen, Personal- und Sozialkompetenzen, wird der Prüfungsausschuss einer Staatsprüfung auch mit Personen besetzt, die langjährige sowie in der Regel sehr unterschiedliche Erfahrungen und Schwerpunkte aus dem Berufsfeld einer Lehrerin bzw. eines Lehrers mitbringen. Zur Absicherung der fachlichen Qualität sind neben der oder dem Prüfungsvorsitzenden und der Schulleitung der Ausbildungsschule des Prüflings für jedes zu prüfende Fach Fachexperten, die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter, Teil der Prüfungskommission.

Berlin, den 23. Februar 2021

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie